

Spitzen hinein, so würden Evolventen, dargestellt durch E Fig. 51, noch längere Spitzen ergeben, die wieder weder in einem Flanken-zahn-, noch in einem Hohltrieb-Eingriffe Platz haben würden.

Es geht hieraus hervor, dass die Begriffe der Anwendung der verschiedenen cyklischen Linien ganz und gar auseinander gehalten werden müssen, denn es ergibt sich nicht nur aus den Zähnezahlen der eingreifenden Körper, sondern auch aus ihrer Grösse stets eine bestimmte Gestalt der Zahnsitzen.

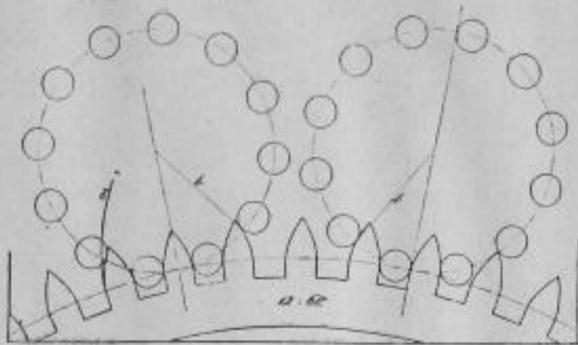


Fig. 51 und 52. Radeingriffe in Zwölfer-Hohltriebe ohne Zahnluft zu weiteren Beweisführungen.

(Fortsetzung folgt.)



Das kaufmännische und handelswissenschaftliche Wissen des Uhrmachers.

Praktischer Lehrgang der Wechsellehre.*)

Von Bruno Volger, Dozent für Handelswissenschaften.

(Fortsetzung statt Schlus.)

(Nachdruck verboten.)

XIII. Teilzahlung: Weiter oben ist schon gesagt, dass der Bezogene sein Akzept nicht über die ganze Wechselsumme zu geben braucht, vielmehr nur einen Teil der Summe annehmen kann. Bietet am Verfalltag der Wechselschuldner nur eine Teilzahlung, also eine niedrigere Summe als jene, die er in Wirklichkeit akzeptierte, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, diese anzunehmen. Der Inhaber hat die erhaltene Summe von der Wechselsumme abzuschreiben und dem Teilzahlenden eine Quittung auf einer Abschrift des Wechsels zu erteilen; darf aber nicht den Originalwechsel aus der Hand geben. Die Wechselforderung erlischt nach erfolgter Teilzahlung in Höhe dieser Teilzahlung. Die Abschreibung ist nicht wechselrechtlich nötig, es genügt auch der Nachweis, dass überhaupt eine Zahlung auf die Wechselschuld geleistet wurde; abgesehen aber davon, ist im allgemeinen das Abschreibeverfahren nicht üblich, sondern man stellt zumeist über den schuldnerischen Wechselrest einen neuen Wechsel aus.

XIV. Prolongation (Verlängerung): Unter „einen Wechsel prolongieren“ (oder „verlängern“ oder auch „stunden“) versteht man die Hinausschiebung der Zahlungszeit, also deren zeitlich spätere Verschiebung. Die Prolongation kann auf den Wechsel in einem besonderen Vermerk „prolongiert am ... auf 14 Tage“, oder „prolongiert bis zum 24. August 1906“ angegeben sein.

XV. Protest: Der Protest, das ist eine Erklärung darüber, dass die Annahme des Wechsels oder dessen Zahlung am Verfalltage verweigert wurde, kann von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten in der Wohnung des Wechselschuldners oder in dem Domizil seiner Firma aufgenommen werden. Der Protest muss enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

*) Aus: Volger-Mertig: „Gewerbliche Buchführung und Wechsellehre“ (Bd. III von Volgers Bücherei für den Gewerbe- und Handwerkerstand. Verlag Albert Goldschmidt, Berlin).

3. das an die Person, gegen die protestiert wird, gestellte Ersuchen, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an dem die Aufforderung (gemäss No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Fall einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Sind mehrere Personen zu einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit verpflichtet, so ist nur eine Protesturkunde nötig. Der Ort der Zahlung ist stets der Ort des Protestes. Nur im beiderseitigen Einverständnis kann der Protest an anderen Orte als in der Wohnung oder der Firma aufgenommen werden. Der Protest kann unter fünf Gesichtspunkten erhoben werden, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist. Diese fünf Protestmöglichkeiten sind:

1. Protest mangels Annahme,
2. Protest mangels Zahlung;
3. Protest mangels Datierung,
4. Protest mangels Sicherstellung und Protest wegen Unsicherheit des Akzeptanten,
5. Protest mangels Herausgabe eines Exemplars.

XVI. Regress: Im Wechselverkehr Regress nehmen, heisst einen Rückanspruch wegen Schadloshaltung geltend machen. Und zwar geht der Regress stets vom Wechselinhaber aus und wendet sich rückwärts (der Reihe nach) an die Vormänner, von denen man den Wechsel erhielt. Man unterscheidet zwei Hauptregressarten, deren erste zwei Unterarten kennt:

1. Regress wegen Sicherstellung:
 - a) wegen nicht erhaltener (verweigerter) Annahme;
 - b) wegen Unsicherheit des Akzeptanten (vor dem Verfall des Wechsels);
2. Regress mangels Zahlung.

a. Regress auf Sicherstellung mangels Annahme: Der Regress greift also zurück. Dieses Rückgreifen auf die früheren Wechselinhaber nennt man „Regressnehmen“. Voraussetzung des Regressnehmens ist, dass der Inhaber der gar nicht oder nur teilweise angenommenen Tratte rechtzeitig Protest (siehe diesen) erhoben hat. Erst nachdem kann er gegenüber dem ersten und jedem weiteren Vormann Sicherheit verlangen. Bei der bezüglichen Forderung hat er die Protesturkunde vorzulegen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, so bleibt die Wechselklage übrig, die sich auf Einklagung der Wechselsumme nebst den Kosten erstreckt.

Will ein Vormann die verlangte Sicherheit geben — deren Form und Art ist wechselrechtlich nicht besonders vorgesehen, — so kann er dies entweder direkt an den Inhaber oder aber an einer Hinterlegungsstelle tun. Jeder vom Inhaber angegangene Vormann kann wieder auf seinen Vormann Regress nehmen, dabei ist kein Regressnehmer an die Reihenfolge der Indossamente oder die einmal getroffene Wahl gebunden, ebensowenig ist der Regressnehmer zur Beibringung des Wechsels verpflichtet, auch braucht er schliesslich nicht den Nachweis zu erbringen, dass er selbst seinen Nachmännern Sicherheit bestellt habe.

Die gegebene Sicherheit haftet nicht allein dem Regressnehmer, sondern auch den Nachmännern des Sicherheitsgebers, soweit sie auf diesen selbst Regress nehmen. Eine weitere Sicherheit könnte nur dann gefordert werden, wenn die Art und Weise der gegebenen Sicherheit berechnete Einwendungen nach sich zieht. Die gegebene Sicherheit ist zurückzugeben, sobald nachträglich der Wechsel voll akzeptiert oder die Zahlung des Wechsels erfolgt oder schliesslich die Wechselkraft desselben erloschen ist (der Wechsel also verjährt), oder aber, wenn gegen den Regresspflichtigen, der die Sicherheit be-